



# Satzung

des Sportvereins Erlenbrunn vom 28. August 2020

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

### 1. Name und Sitz

Der Sportverein entstand aus dem früheren Gesang- und Sportverein, der im Jahre 1946 durch Zusammenlegung der Vereine

- Männergesangverein Liedertafel 1902 (gegründet 1887)
- Arbeiter-Gesang- und Turnverein 1907
- und Fußballklub 1919

gegründet wurde.

Der Verein führt den Namen Sportverein Erlenbrunn und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Pirmasens-Erlenbrunn.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Im Vereinswappen wird das Gründungsjahr – 1919 – genannt.

Der Verein ist Mitglied des Sportbund Pfalz und der zuständigen Fachverbände

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweiligen Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Er will seine Mitglieder, besonders die Jugend zu Staatsbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

## § 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb 4 Wochen von seiner Zustellung an, an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet.

## 2. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss (Regelung siehe § 12)
- wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung

3. Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich und ist mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und können von der Beitragszahlung befreit werden. Näheres ist in der Ehrenordnung geregelt.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf den Versicherungsschutz.

Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge im Voraus verpflichtet. Die Zahlung erfolgt jährlich im 1. Quartal nach Aufforderung durch den Verein oder durch Bankeinzug.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Ausschuss
- Der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der stimmberechtigten Ausschuss-Mitglieder, der nicht stimmberechtigten Ausschuss-Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Quartal zusammenzutreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) der Ausschuss oder
  - c) mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Sportheim, in der Turnhalle sowie in den dem Verein zur Verfügung stehenden Schaukästen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
4. Anträge sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
7. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterschreiben ist.
9. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 6 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus
  - a) Vorstandsmitgliedern
  - b) Schriftführer
  - c) Kassenwart
  - d) Abteilungsleiter
  - e) Jugendleiter
  - f) gewählten Ausschussmitgliedern
2. Der Ausschuss ist zuständig für die
  - Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
  - Beratung/Beschlussfassung hinsichtlich laufender Vereinsangelegenheiten
  - Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
  - Erlass besonderer Ordnungen

3. Der Ausschuss wird von einem der Vorstandsmitglieder oder seinem Beauftragten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 7 Ausschuss-Mitgliedern einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich. Bei Beschlussfassung ist § 5, Abs. 5 und 6, sinngemäß anzuwenden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Der/die Vereinsvorsitzende(n) vertreten den Verein gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Besteht der Vorstand aus einer oder zwei Personen, ist jede von ihnen alleinvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, genügen zur Vertretung des Vereins nur zwei Vorstände gemeinsam. Einer der Vorsitzenden beruft den Vorstand und den Ausschuss ein und leitet die Sitzungen. Hierzu kann auch eine andere Person (z. B. Geschäftsführer oder Schriftführer) beauftragt werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss zuständig sind. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstände anwesend ist. Es wird mündlich oder schriftlich abgestimmt. § 5 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.
4. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, werden die Aufgabengebiete intern verteilt

## **§ 8 Die Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Ausschusses gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihre Leiter und durch Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen wurden, geführt.
3. Abteilungsleiter und Mitarbeiter (Abteilungsleitung), die zum Ausschuss des Gesamtvereins gehören, werden durch die Abteilungsversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
4. Die Abteilungsleitung erledigt die ihr nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 9 Wahlen**

Wahlen können durchgeführt werden

- schriftlich geheim
- durch Handaufheben (Akklamation)
- durch Erheben von den Sitzen

Über die Art der Wahl entscheidet in jedem Falle die Mitgliederversammlung. Es muss schriftlich geheim gewählt werden, wenn Einspruch gegen eine andere Wahl erfolgt.

Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre und gilt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstands- oder Ausschuss-Mitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Auch bei zeitweiser Verhinderung eines Ausschuss-Mitgliedes ist entsprechend zu verfahren.

## **§ 10 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung hat zwei Revisoren, die dem Ausschuss mit Stimmberechtigung nicht angehören dürfen, zu wählen. Die Revisoren können mindestens einmal im Jahr die Kassenführung unvermutet prüfen und den Prüfungsbefund im Kassenbuch schriftlich niederlegen. Über die Prüfung ist im Ausschuss Bericht zu erstatten. Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen, das Prüfungsergebnis schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfungen dürfen nur gemeinsam vorgenommen werden.

Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Haftung**

Der Verein – und damit auch die Vorstandschaft – haften nicht für Schäden, die sich seine Mitglieder bei Ausübung des Sportes und beim Besuch sportlicher Veranstaltungen zuziehen. Zum Schutze seiner Mitglieder ist der Verein jedoch Mitglied der Pflichtversicherungen des Sportbundes. Verein und Vorstandschaft haften auch nicht für Schäden, die von Mitgliedern, anderen Mitgliedern oder Dritten zugefügt werden und bei Sachverlusten.

## **§ 12 Strafen**

1. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann – nachdem er die Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte – bestraft werden mit:

- Verwarnung
- Sport-, Spiel- und sonstige Verbote
- Ausschluss, wenn Verstöße oder Verfehlungen wie die vorgenannten gröblich waren oder vorsätzlich erfolgten oder wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig machte oder deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

2. Geldstrafen, die vom Verband wegen Beleidigungen, rassistischen Äußerungen oder anderen Verfehlungen ausgesprochen wurden, können vom Verursacher zurückgefordert werden.

Die Strafen werden vom Vorstand – jeweils nach vorheriger Anhörung eines Sachverständigen-Rates (Ehrenausschuss 4 Personen), der vom Ausschuss eingesetzt wird – ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen oder mündlichen, zur Niederschrift gebrachten

Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Eröffnung der Strafe beim Vorstand einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam.

Der Ausschuss hat die Beschwerde binnen eines Monats nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

## § 13 Datenschutz

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im EDV-System „dfbnet/verein“ gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.  
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2. Als Mitglied der Verbände Sportbund Pfalz, Südwestdeutscher Fußball-Verband, Pfälzischer Tischtennis-Verband und Pfälzer Turnerbund** ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 3. Pressearbeit**  
Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt auch eventuell betroffene Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**  
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 5. Beim Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Pirmasens übergeben, die es bis zu 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige, vornehmlich die Volksgesundheit fördernde Zwecke zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

Pirmasens-Erlenbrunn, den 28. August 2020